



EINWOHNERGEMEINDE
SCHATTDORF

Gemeindeordnung

Vom 27. November 1995

INHALTSVERZEICHNIS zur GEMEINDEORDNUNG

	Artikel
1. Kapitel: <u>GELTUNGSBEREICH</u>	1
2. Kapitel: <u>ORGANISATION</u>	
1. Abschnitt: <u>Organe</u>	2
2. Abschnitt: <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
Stimm- und Wahlrecht	3
Unvereinbarkeiten	4
Verwandtenausschluss	5
Ausstand	6
Beschlussfähigkeit	7
Beschlussfassung	8
Amtsdauer und -antritt; Amtsübergabe	9
Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	10
Amtszwang	11
Öffentlichkeit	12
Archivierung	13
Amtsgeheimnis	14
3. Abschnitt: <u>Gemeindeversammlung</u>	
Begriff	15
Offene Dorfgemeinde	
a) Zuständigkeit	16
b) Abstimmungen	17
c) Wahlen	18
d) Einberufung	19
e) Auskündigung	20
f) Vorsitz	21
g) Protokoll	22
h) Stimmzähler	23
i) Verhandlung	24
k) Antragsrecht	25
l) Anfragerecht	26
m) Vorschlagsrecht	27

n)	Abstimmungs- und Wahlarten	28
o)	Abstimmungsverfahren	29
p)	Wahlverfahren	30
q)	Auszählung	31
Urnenabstimmungen und -wahlen		
a)	Abstimmungen	32
b)	Wahlen	33
c)	Verfahren	34
d)	Urnenbüro	35
4. Abschnitt: <u>Gemeinderat</u>		
	Zusammensetzung	36
	Zuständigkeit	37
	Stellung	38
	Befugnisse	
a)	im allgemeinen	39
b)	Übertragung	40
	Ressortbildung	
a)	im allgemeinen	41
b)	Aufgaben	42
	Kollegium, Zirkularbeschlüsse	43
	Information	44
	Der Gemeindepräsident	
a)	Stellung	45
b)	Präsidialverfügung	46
	Sitzungen	
a)	Einberufung	47
b)	Teilnahmepflicht	48
c)	Protokoll	49
	Verhandlung	
a)	Verhandlungsgegenstände	50
b)	Grundlagen	51
c)	Berichterstattung und Umfrage	52
d)	Anträge	53
e)	Abstimmungen und Wahlen	54
f)	Rückkommen	55
	Weisungen und Richtlinien	56

5. Abschnitt:	<u>Schulrat</u>	
	Zusammensetzung	57
	Zuständigkeit	58
	Befugnisse	59
	Verweis	60
6. Abschnitt:	<u>Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst</u>	
	Regionaler Sozialrat	61
	Aufgaben	62
	Professioneller Sozialdienst	63
	Vertragsabschluss	64
	Verweis (aufgehoben)	65
7. Abschnitt:	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
	Zusammensetzung	66
	Zuständigkeit	67
	Befugnisse	
	a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan	68
	b) als Finanzberatungsorgan	69
	Einsichtsrecht	70
	Verweis	71
8. Abschnitt:	<u>Bau- und Kanalisations-, Wasser-, Feuerwehr- und Zivilschutzkommissionen</u>	
	Verweis	72
9. Abschnitt:	<u>Weitere Kommissionen</u>	
	Einsetzung	73
	Zusammensetzung	74
	Aufgaben	75
	Verweis	76
3. Kapitel:	<u>FINANZORDNUNG</u>	
	Begriffe	
	a) Verpflichtungskredit	77
	b) Zahlungskredit	77
	c) Vorfinanzierungen	77
	d) Laufende Rechnung	77
	e) Investitionsrechnung	77
	f) Gebundene und neue Ausgaben	77

Grundsätze des Finanzhaushalts	78
Uebergeordnetes Recht	79
Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	80
Gemeindevermögen	81
Voranschlag und Steuerfuss	
a) Voranschlag	82
b) Steuerfuss	83
c) Zeitpunkt der Festsetzung	84
Rechnung	85
Grundstücke	86
Zustellung	87
Finanzplanung	88
Allgemeine Finanzkompetenzen	89
Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitung	90
Anpassung der festen Beträge	91
4. Kapitel: <u>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</u>	
Aufsicht	
a) Aufsichtsrecht	92
b) Beschwerden	93
Rechtsmittel	
a) Verwaltungsbeschwerde	94
b) Verfahren	95
5. Kapitel: <u>GEBÜHREN</u>	
a) Grundsatz	96
b) Reglement	97
6. Kapitel: <u>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>	
Aufhebung bisherigen Rechts	98
Änderung bisherigen Rechts	99
Übergangsbestimmungen	100
Änderung übergeordneten Rechts	101
Inkrafttreten	102
Anhang: Aenderung bisherigen Rechts	
Sachwortregister	

GEMEINDEORDNUNG

(vom 27. November 1995)

Die Einwohnergemeinde Schattdorf,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.

²Die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³Vorbehalten wird im weiteren die besondere Gesetzgebung der Einwohnergemeinde, insbesondere die Bau- und Zonenordnung, das Wasserversorgungs- und das Kanalisationsreglement, die Verordnung über Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder sowie Spesenvergütungen für Behörden, Kommissionen und Gemeindefunktionäre, das Reglement über das Feuerwehrwesen sowie die Hundehalterverordnung.

⁴Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

2. Kapitel: ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat

¹⁾ RB 1.1101

- c) der Schulrat
- d) ~~der Sozialrat~~¹⁾
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Bau- und Kanalisationskommission
- g) die Wasserkommission
- h) die Feuerwehrkommission
- i) die Zivilschutzkommission

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

²Das Stimmrecht berechtigt, an Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Unvereinbarkeiten

¹Niemand darf gleichzeitig Mitglied von zwei oder mehreren Gemeindeorganen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis e) sein, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

²Den Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde ist es untersagt, den ihnen unmittelbar übergeordneten Gemeindeorganen nach Artikel 2 Buchstabe b) bis i) anzugehören.

Artikel 5 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten oder Lebenspartner dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis i) angehören.

¹⁾ Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 28.04.2008

Artikel 6 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand¹⁾ bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis i) beziehungsweise der Gemeindeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 7 Beschlussfähigkeit

¹Ein Gemeindeorgan im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) bis i) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstands.

Artikel 8 Beschlussfassung

¹Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeorgane nach Artikel 2 der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

²Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 9 Amtsdauer und -antritt; Amtsübergabe

¹Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Bst. b) bis i) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar.

²Der Amtsvorgänger hat seinem Nachfolger das Amt mit einem Protokoll zu übergeben, welches insbesondere die übergebenen Akten sowie die Pendenzen aufführt.

Artikel 10 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis i) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

¹⁾ RB 2.2321

Artikel 11 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 12 Öffentlichkeit

¹Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich.

²Die Sitzungen und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis i) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 13 Archivierung

¹Der Gemeinderat ist für eine saubere Archivierung der Protokolle und übrigen Akten aller Gemeindeorgane nach Artikel 2 Buchstabe a) bis i) besorgt.

²Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe a) bis i) haben jährlich die Originalakten und Protokolle zur zentralen Archivierung abzuliefern.

Artikel 14 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ nach sich.

3. Abschnitt: GemeindeversammlungArtikel 15 Begriff

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

²Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde oder an der Urne wahr.

Artikel 16 Offene Dorfgemeinde
a) Zuständigkeit

¹⁾ SR 311.0

¹Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichende Regelung trifft.

²Die offene Dorfgemeinde ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 17 b) Abstimmungen

Die Offene Dorfgemeinde ist namentlich zuständig,

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung¹⁾ zu beschliessen;
- f) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- g) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen;
- h) die ihr in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- i) neue einmalige Bruttoausgaben bis Franken 250'000.-- im Einzelfall zu beschliessen;
- k) jährlich wiederkehrende neue Bruttoausgaben bis Franken 25'000.-- zu beschliessen;
- l) Vorfinanzierungen bis Franken 250'000.-- zu beschliessen;
- m) den Steuerfuss festzusetzen.

Artikel 18 c) Wahlen

¹An der Offenen Dorfgemeinde werden namentlich gewählt

- a) ein Mitglied in den regionalen Sozialrat (Für die Amtsperiode 2009/2010 zwei Mitglieder.) ²⁾
- b) die Rechnungsprüfungskommission;
- c) die Bau- und Kanalisationskommission;
- d) die Wasserkommission;
- e) die Abstimmungsbeamten;
- ~~f) der Betriebsbeamte und sein Stellvertreter; (neu GR gem. EG/SchKG Art. 6 vom 1.12.96)~~
- ~~g) der Vermittler und Vizevermittler; (neu GR gem. Dorfgede. vom 27.11.06)~~

1) RB 1.1101

2) Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 28.04.2008

- h) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- i) die Betriebskommission für das APH Rüttigarten¹⁾

²Artikel 6, 9 Absatz 1, 10 und 11 dieser Ordnung finden auf die Abstimmungsbeamten, den Betreibungsbeamten und den Vermittler sinngemäss Anwendung.

³Die gemäss Absatz 1 Buchstabe h) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

Artikel 19 d) Einberufung

Die Offene Dorfgemeinde wird einberufen

- a) auf Anordnung des Gemeinderates;
- b) infolge beschlossener Vertagung.

Artikel 20 e) Auskündigung

¹Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens 20²⁾ Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden.

²Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen. Eine allfällige Zustellung in die Haushaltungen hat in der Regel 10 Tage vor der Offenen Dorfgemeinde zu erfolgen.²⁾

³Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Artikel 21 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

¹⁾ Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 01.05.2006

²⁾ Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 26.11.2007

Artikel 22 g) Protokoll

¹Der Gemeindegeschreiber amtiert als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfalle führt der Stellvertreter des Gemeindegeschreibers das Protokoll.

²Das Beschlussprotokoll, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, ist innert Wochenfrist im amtlichen Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.

³Das Verhandlungsprotokoll ist jeweils während acht Tagen vor Zusammentritt der nächsten Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindeganzlei zur Einsicht aufzulegen, sofern es nicht auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

⁴Das Verhandlungsprotokoll der letzten Offenen Dorfgemeinde gilt stillschweigend als genehmigt, sofern niemand an der nächstfolgenden Dorfgemeindeversammlung eine Berichtigung beantragt.

Artikel 23 h) Stimmzähler

Der Gemeindegeweihe amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 24 i) Verhandlung

¹Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie aus dem Versammlungslokal oder an bestimmte Plätze verweisen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 25 k) Antragsrecht

¹Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des Gemeinderates. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge einzubringen.

³Ein Kreditbegehren darf aus der Versammlung um maximal Fr. 25'000.-- erhöht werden. Ansonsten ist das Geschäft auf eine nächste Offene Dorfgemeinde zurückzustellen.

Artikel 26 1) Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 27 m) Vorschlagsrecht

¹Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen.

²Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 28 n) Abstimmungs- und Wahlarten

¹Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm- bzw. Wahlzettel an der Versammlung abgegeben und unmittelbar danach ausgezählt.

²Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Bei Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte ist anwendbar¹⁾.

⁴Die offene Dorfgemeinde kann eine traktandierte Wahl oder Abstimmung an die Urne überweisen, falls zumindest zwei Drittel der Stimmenden dies verlangen.

¹⁾ RB 2.1201

Artikel 29 o) Abstimmungsverfahren

¹Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

²Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass
 - zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden,
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt wird.

Artikel 30 p) Wahlverfahren

¹Der Vorsitzende fordert die Anwesenden an der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.

²Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.

³Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind.

Artikel 31 q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

Artikel 32 Urnenabstimmungen und -wahlen
a) Abstimmungen

Der Abstimmung an der Urne unterliegen

- a) neue einmalige Bruttoausgaben, die Franken 250'000.-- im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich wiederkehrende neue Bruttoausgaben, die Franken 25'000.-- je Geschäft übersteigen;
- c) Vorfinanzierungen, die Franken 250'000.-- übersteigen;
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾;
- e) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung¹⁾;

Artikel 33 b) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt an der Urne

- a) die der Gemeinde zustehenden Landräte nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung;
- b) den Gemeinderat;
- c) den Schulrat;

Artikel 34 c) Verfahren

¹⁾Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²⁾Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) über die stillen Wahlen sind anwendbar.²⁾

Artikel 35 d) Urnenbüro

¹⁾Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber, dem vollamtlich angestellten Personal der Gemeindeganzlei, soweit sie stimmberechtigt sind, dem Gemeindegeweihe und den Abstimmungsbeamten.

²⁾Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Sekretariat.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 26.11.2001

³Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte auf und bestimmt aus den Mitgliedern des Urnenbüros einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber oder seinem Stellvertreter sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern des Urnenbüros.

⁴Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

⁵Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

4. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 36 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und einem bis drei Mitgliedern.

Artikel 37 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 38 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 39 Befugnisse a) im allgemeinen

¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

²Er hat namentlich

- a) die Gemeindegüter zu verwalten;
- b) für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde zu sorgen;
- c) die Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu vollziehen;
- d) die Aufträge des Regierungsrates zu erfüllen;

- e) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben, beziehungsweise zu erfüllen;
- f) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist;
- g) die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen;
- h) die Kompetenz, neue Bruttoausgaben bis zu insgesamt Franken 100'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 50'000.-- nur übersteigen darf, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- i) die Kompetenz, wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Franken 25'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 5'000.-- nicht übersteigen darf;
- k) Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- l) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 40 b) Übertragung

¹Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse, mit Ausnahme der ihm in der Kantonsverfassung¹⁾ übertragenen Befugnisse, sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 41 Ressortbildung
a) im allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

¹⁾ RB 1.1101

Artikel 42 b) Aufgaben

¹Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Leiter der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt.

²Der Gemeinderat kann ein Reglement über die Zusammenarbeit der Ressortchefs mit der Verwaltung, die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung sowie die Terminkontrolle erlassen.

Artikel 43 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

¹Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

²Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 44 Information

¹Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

²Die Gemeindeganzlei erlässt Pressemitteilungen gemäss Weisungen des Gemeinderates. In besonderen Fällen legt der Gemeinderat den zu publizierenden Text fest.

Artikel 45 Der Gemeindepräsident

a) Stellung

¹Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

²Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Gemeinderates.

³Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

Artikel 46 b) Präsidialverfügung

¹Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

²Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Artikel 47 Sitzungen

a) Einberufung

¹Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates in der Regel schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge sowie Kenntnisgabe allfälliger Aktenauflage.

²Der Gemeinderat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

³Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 48 b) Teilnahmepflicht

¹Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen, beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

²Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Artikel 49 c) Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

²Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen. Für jedes mit einem Beschluss verabschiedete Geschäft ist ein Protokollauszug zu erstellen.

³Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächstfolgenden Sitzung.

⁴In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 50 Verhandlung
a) Verhandlungsgegenstände

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 51 b) Grundlagen

¹Die Geschäfte werden in der Regel aufgrund schriftlicher Anträge der zuständigen Verwaltungsabteilung, Gemeinderatsmitglieder beziehungsweise Ressortchefs oder Kommissionen beraten. Die Beschlussfassung aufgrund ausschliesslich mündlicher Vorträge ist nur in dringenden Fällen gestattet.

²Die Unterlagen zu den schriftlichen Anträgen sind den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen. Bei umfangreichen Geschäften sind sie vor der Sitzung und bis zur Protokollgenehmigung zur Einsicht auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.

Artikel 52 c) Berichterstattung und Umfrage

¹Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied, beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

²Danach erhalten die übrigen Gemeinderatsmitglieder in der Umfrage der Reihe nach das Wort, wie es vom Vorsitzenden erteilt wird. Das Wort wird solange erteilt, bis Schluss der Umfrage beantragt und beschlossen wird.

Artikel 53 d) Anträge

¹Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

²Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 54 e) Abstimmungen und Wahlen

¹Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

²Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 55 f) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 56 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt: SchulratArtikel 57 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei bis sechs Mitgliedern.

²Das Sekretariat des Schulrates wird von einem Gemeindeangestellten beziehungsweise -beamten oder von einem Mitglied des Schulrates geführt. Der Sekretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 58 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

Artikel 59 Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;

- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrer zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) das Hauswartpersonal für die Schullokalitäten anzustellen und zu beaufsichtigen;
- e) die auf dem Schulareal befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten;
- f) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten;
- g) die Kompetenz, neue Bruttoausgaben bis zu insgesamt Franken 30'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 10'000.-- nur übersteigen darf, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird;
- h) die Kompetenz, wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Franken 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 1'000.-- nicht übersteigen darf.

Artikel 60 Verweis

¹Artikel 41 bis 50 sowie Artikel 52 bis 56 sind auf den Schulrat sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Mitglied des Schulrates ausgeübt, findet Artikel 48 Absatz 2 keine Anwendung.

6. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst ¹⁾

Artikel 61 Regionaler Sozialrat¹⁾

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je zwei Mitgliedern der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.¹⁾

² Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrates.¹⁾

Übergangsbestimmung

In der ersten Amtsperiode 2009/2010 besteht der regionale Sozialrat aus je drei Mitgliedern der beteiligten Vertragsgemeinden.

Artikel 62 Aufgaben¹⁾

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz¹⁾ der Einwohnergemeinde überträgt.²⁾

¹⁾ Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 28.04.2008

Artikel 63 Professioneller Sozialdienst²⁾

¹ Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz.^{1) 2)}

² Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.²⁾

Artikel 64 Vertragsabschluss²⁾

¹ Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch die Abstimmung an der Offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.²⁾

² Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 63 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.²⁾

Artikel 65 Verweis

Aufgehoben²⁾

7. Abschnitt: RechnungsprüfungskommissionArtikel 66 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und ~~vier bis sechs~~ zwei bis vier³⁾ Mitgliedern.

² Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis d) und f) bis i) sowie Gemeindeangestellte und -beamte sind nicht wählbar.

³ Das Sekretariat der Rechnungsprüfungskommission wird von einem Gemeindeangestellten beziehungsweise -beamten oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission geführt. Der Se-

¹) RB 20.3421

²) Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 28.04.2008

³) Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 01.05.2006

kretär hat zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Rechnungsprüfungskommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen.

Artikel 67 Zuständigkeit

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Organe der Einwohnergemeinde und ihrer Verwaltungszweige mit Einschluss der selbständigen Anstalten.

²Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und erstattet ihr dazu schriftlich Bericht und Antrag. Ausserdem hat sie den übrigen Gemeindeorganen über alle Feststellungen im Rahmen ihrer Befugnisse schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Massnahmen vorzuschlagen.

Artikel 68 Befugnisse

a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan

¹Die Rechnungsprüfungskommission hat namentlich

- a) die Jahresrechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen sowie der bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes zu prüfen;
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

²Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor.

³Die Rechnungsprüfungskommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen.

Artikel 69 b) als Finanzberatungsorgan

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den jährlichen Voranschlag und alle Kreditvorlagen nach den in Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a) erwähnten Grundsätzen.

²Sie steht dem Gemeinderat bei der Finanzplanung als beratendes Organ zur Seite.

Artikel 70 Einsichtsrecht

¹Der Rechnungsprüfungskommission ist zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse Einsicht in das Rechnungswesen der Gemeinde in allen Verwaltungszweigen zu gewähren. Dabei ist ihr jeder mögliche Aufschluss unter Vorlage der Protokolle, Finanzbeschlüsse, Verträge, Rechnungsbelege usw. zu erteilen. Sie kann auch Augenscheine vornehmen.

²Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates, Schulrates und Sozialrates sowie der selbständigen Kommissionen zuzustellen, welche den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbständigen Anstalten ausserhalb des Budget's betreffen.

Artikel 71 Verweis

¹Artikel 41 bis 50 sowie Artikel 52 bis 56 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

²Informationen der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 44 sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

³Wird das Sekretariat von einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ausgeübt, findet Artikel 48 Absatz 2 keine Anwendung.

⁴Weisungen und Richtlinien der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 56 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

8. Abschnitt: Bau- und Kanalisationskommission, Wasserkommission, Feuerwehrkommission und Zivilschutzkommission

Artikel 72 Verweis

¹Für die Bau- und Kanalisationskommission, Wasserkommission und Feuerwehrkommission gelten die in Artikel 1 Absatz 3 vorbehaltenen speziellen Gemeindeerlasse.

²Artikel 41 bis 56 sind auf die Baukommission sinngemäss anwendbar.

³Artikel 41 bis 50 sowie Artikel 52 bis 56 sind auf die Wasser-, Feuerwehr- und Zivilschutzkommission sinngemäss anwendbar.

⁴Wird das Sekretariat der in Absatz 1 erwähnten Kommissionen von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 48 Absatz 2 keine Anwendung.

9. Abschnitt: Weitere Kommissionen

Artikel 73 Einsetzung

¹Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

²Unter Vorbehalt von Artikel 40 verbleibt die Entscheidungsbefugnis jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

Artikel 74 Zusammensetzung

¹Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär, der zusammen mit dem Präsidenten die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und an den Sitzungen das Protokoll zu führen hat.

²Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 75 Aufgaben

¹Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

²Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzuhalten, sofern deren Aufgaben und Kompetenzen nicht in besonderen Verordnungen oder Reglementen festgehalten sind.

Artikel 76 Verweis

¹Artikel 47 bis 50 sowie Artikel 52 bis 55 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.

²Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 48 Absatz 2 keine Anwendung.

3. Kapitel: FINANZORDNUNG

Artikel 77 Begriffe

a) Verpflichtungskredit

¹Der Verpflichtungskredit ermächtigt die Exekutive, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck neue finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

²Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder als Rahmenkredite bewilligt. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm.

³Zusatzkredite ergänzen einen Verpflichtungskredit, wenn dieser nicht ausreicht.

⁴Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit ohne Zusatzkredit überzogen wird oder Verpflichtungen ohne Verpflichtungskredit eingegangen werden.

b) Zahlungskredit

¹Zahlungskredite ermächtigen die Exekutive, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Zahlungen zu leisten.

²Zahlungskredite werden als Voranschlags- oder als Nachtragskredite bewilligt.

³Nachtragskredite ergänzen einen Voranschlagskredit, wenn dieser nicht ausreicht.

⁴Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Voranschlagskredit ohne Nachtragskredit überzogen wird oder Zahlungen ohne Zahlungskredit erfolgen.

c) Vorfinanzierung

¹Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

²Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

d) Laufende Rechnung

Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

e) Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung von Vermögenswerten für öffentliche Zwecke (Strassenbauten, Schulbauten usw.).

f) Gebundene und neue Ausgaben

¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

²Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn die Gemeinde ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um die Sicherheit zu wahren.

³Der Gemeinderat entscheidet über die tatsächlich gebundenen Ausgaben.

⁴Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

Artikel 78 Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 79 Uebergeordnetes Recht

Die Haushaltführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach den Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹⁾.

Artikel 80 Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 17 und 32 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;

¹⁾ RB 3.2136

- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

Artikel 81 Gemeindevermögen

¹Das Vermögen der Einwohnergemeinde umfasst die Vermögenswerte des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens.

²Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

³Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Artikel 82 Voranschlag und Steuerfuss

a) Voranschlag

¹Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

²Die Organe der Einwohnergemeinde nach Artikel 2 erarbeiten den Voranschlag für ihren Zuständigkeitsbereich und unterbreiten ihn dem Gemeinderat, welcher ihn in der Regel mit seinem eigenen zusammenfasst.

³Werden neue Ausgaben von mehr als Franken 100'000.-- in den Voranschlag aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Franken 50'000.-- übersteigenden Betrag erhöht, ist der Offenen Dorfgemeinde eine Begründung abzugeben und von dieser separat Beschluss zu fassen.

⁴Die Offene Dorfgemeinde kann auf Antrag aus ihrer Mitte neue einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Franken 25'000.-- je Ausgabe ohne besondere Vorlage zusammen mit dem Voranschlag beschliessen.

Artikel 83 b) Steuerfuss

¹Die Offene Dorfgemeinde setzt den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Voranschlag fest.

²Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.

Artikel 84 c) Zeitpunkt der Festsetzung

Voranschlag und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahres festgesetzt werden. Sind diese Beschlüsse nicht rechtzeitig vollstreckbar, kann der Gemeinderat die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben tätigen.

Artikel 85 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zur Verabschiedung vor.

²Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

³Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

⁴Der Gemeinderat und die übrigen Gemeindeorgane orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen.

Artikel 86 Grundstücke

¹Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab. Die Buchführung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Ausgangspunkt bildet der Kaufpreis, welchem jährlich der Zinssatz der Urner Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhalt und Verbesserung des Grundstücks hinzuzufügen sind;
- b) Alle Einkünfte aus dem Grundstück sind abzurechnen;
- c) Bei einem Tausch überträgt der Gemeinderat den Wert des alten Grundstücks auf das neue.

²Der Gemeinderat ermittelt für Geschäfte über Grundstücke den massgebenden Betrag nach den Grundsätzen gemäss Absatz 1. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert infolge Aufrechnung der Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a), sind zulasten der laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diese sind in den Voranschlag aufzunehmen.

Artikel 87 Zustellung

Voranschlag und Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zudem erfolgt die Zustellung an alle Einwohner, die dies wünschen.

Artikel 88 Finanzplanung

¹Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat und Sozialrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

²Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

³Der Finanzplan ist der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 89 Allgemeine Finanzkompetenzen

Die Organe der Einwohnergemeinde nach Artikel 2 sind befugt,

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

Artikel 90 Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

²Übersteigt ein Zusatzkredit zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag gemäss Artikel 17 Buchstabe i) oder k), bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

³Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

⁴Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

⁵Absatz 1 bis 4 gelten für Schulrat und andere Kommissionen sinngemäss.¹⁾

Artikel 91 Anpassung der festen Beträge

¹Die in dieser Ordnung aufgeführten festen Frankenbeträge werden alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Sie beruhen auf einem Indexstand per Dezember 1994 (Index 139.6) und sind jeweils auf den 01. Januar dem Indexstand per November des Vorjahres anzupassen.

²Der Gemeinderat berechnet die Anpassungen, rundet dabei die Beträge auf tausend Franken auf oder ab und bringt sie der Offenen Dorfgemeinde bei der Rechnungsablage zur Kenntnis.

4. Kapitel: AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 92 Aufsicht a) Aufsichtsrecht

¹Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

²Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

³Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 73 ff. eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 93 b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungspflege¹⁾ eingereicht werden.

¹⁾ Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 28.04.2008

¹⁾ RB 2.2345

Artikel 94 Rechtsmittel
a) Verwaltungsbeschwerde

¹Gegen Verfügungen des professionellen Sozialdienstes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.²⁾

²Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 112 ff. der Schulordnung des Kantons Uri.³⁾

³Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

⁴Die übrigen Beschwerden richten sich nach der in Artikel 1 Absatz 3 vorbehaltenen besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

Artikel 95 b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁾

5. Kapitel: GEBÜHREN

Artikel 96 a) Grundsatz

¹Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe a) bis i) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützungsgebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung⁴⁾ sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat als Einsprache- und Beschwerdeinstanz entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

Artikel 97 b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteientschädigungen in einem Reglement fest.

²⁾Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 28.04.2008

³⁾RB 10.1111

⁴⁾RB 3.2512

6. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 98 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 30. November 1981 betreffend Finanzkompetenzen.
2. Beschluss der Offenen Dorfgemeinde vom 3. Mai 1993 betreffend Wahlordnung der Einwohnergemeinde Schattdorf (Einführung von Gesamterneuerungswahlen).

Artikel 99 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung und Ergänzung bisherigen Gemeinderechts findet sich im Anhang, welcher Bestandteil dieser Gemeindeordnung ist.

Artikel 100 Übergangsbestimmungen

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Für die Rechnungsprüfungskommission gilt die Unvereinbarkeit nach Artikel 4 Absatz 2 ab 1. Januar 1997.

³Die Wasserkommission und die Abstimmungsbeamten werden erstmals für die Amtsdauer vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 gleichzeitig gewählt.

⁴Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

Artikel 101 Änderung übergeordneten Rechts

¹Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieser Gemeindeordnung, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

²Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Artikel 102 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Offene Dorfgemeinde in Kraft.

Schattdorf, 27. November 1995

Namens der Offenen Dorfgemeinde Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Leo Arnold

Der Gemeindegeschreiber: Alois Gisler

Anhang zur Gemeindeordnung (Artikel 99)

Aenderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bau- und Zonenordnung vom 28. März 1988

Artikel 3 Absatz 1

¹Die Baukommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bezeichnet. Die übrigen Mitglieder und der Präsident werden von der Offenen Dorfgemeinde gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Baukommission wird alle zwei Jahre gesamthaft gewählt. Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

Artikel 5 Absatz 1 und 3

Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde"

Artikel 16 Absatz 1 und 2

¹Einsprachen, die sich auf die Bauordnung bzw. auf das kantonale Baugesetz stützen (öffentlich-rechtliche Einsprachen), sind innert zwanzig Tagen seit der Publikation schriftlich bei der Baukommission einzureichen.

²Die Frist von zwanzig Tagen beginnt nicht vor der erfolgten Profilierung und Verpflockung und nicht früher als am ersten Tag nach erfolgter Publikation.

Artikel 92

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert zwanzig Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden, soweit die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ nichts anderes vorsieht.

¹⁾ RB 2.2345

2. Reglement für die Wasserversorgung Schattdorf (WVR) vom 27. November 1989

Artikel 9 Satz 1

Die Wasserkommission, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern wird von der Offenen Dorfgemeinde für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 10 Satz 3

Der Weiterzug hat innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich zu erfolgen.

Artikel 12 Satz 1

Auf Antrag der Wasserkommission wird der Brunnenmeister vom Gemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 22 Satz 1

Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde."

Artikel 28 Satz 1

Der Ausdruck "Gemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde."

3. Kanalisationsreglement (KR) vom 15. Oktober 1970

Artikel 6 Absatz 1 und 2

¹Die Gemeindeversammlung ist oberstes Organ im Sinne von Artikel 110 der Kantonsverfassung.

²Der Offenen Dorfgemeinde oder der Urnenabstimmung obliegen: ...

Artikel 8 Absatz 1

¹Die Baukommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bezeichnet. Die übrigen Mitglieder und der Präsident werden von der Offenen Dorfgemeinde gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Artikel 8 Absatz 5

Die Kanalisationskommission hat die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu Franken 60'000.-- pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 20'000.-- nur übersteigen darf, wenn vorgängig die Rechnungsprüfungskommission angehört wird.

Die Finanzkompetenzen werden alle fünf Jahre der Teuerung angepasst. Sie beruhen auf einem Indexstand per Dezember 1994 (Index 139.6) und sind jeweils auf den 1. Januar dem Indexstand per November des Vorjahres anzupassen.

Artikel 39 Absatz 1

'Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes erlassenen Verfügungen der Baukommission kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung rekuriert werden.

4. Reglement über das Feuerwehrewesen**Artikel 4 Absatz 1**

Der Ausdruck "Einwohnergemeindeversammlung" wird ersetzt durch "Offene Dorfgemeinde."

Artikel 37

Gegen alle Verfügungen der Feuerwehrkommission, der Feuerschau und des Kaminfegers kann innert zwanzig Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Schattdorf, 27. November 1995

Namens der Offenen Dorfgemeinde Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Leo Arnold

Der Gemeindeschreiber: Alois Gisler

SACHWORTREGISTER

	Artikel
A	
Abstimmungen und Wahlen	54
Abstimmungen, Offene Dorfgemeinde	17
Abstimmungen, Urnenabstimmungen und -wahlen	32
Abstimmungs- und Wahlarten, Offene Dorfgemeinde	28
Abstimmungsverfahren, Offene Dorfgemeinde	29
Allgemeine Finanzkompetenzen	89
Amtsantritt	9
Amtsauer	9
Amtsgeheimnis	14
Amtsübergabe	9
Amtszwang	11
Änderung bisherigen Rechts	99
Änderung übergeordneten Rechts	101
Anfragerecht, Offene Dorfgemeinde	26
Anpassung der festen Beträge	91
Anträge	53
Antragsrecht, Offene Dorfgemeinde	25
Archivierung	13
Aufgaben, Sozialrat	62
Aufgaben, weitere Kommissionen	75
Aufhebung bisherigen Rechts	98
Aufsicht und Rechtsschutz	92
Aufsicht, Beschwerden	93
Aufsicht, Rechtsmittel	94
Aufsicht, Verfahren	95
Aufsichtsrecht	92
Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	80
Auskündigung, Offene Dorfgemeinde	20
Ausstand	6
Auszählung, Offene Dorfgemeinde	31

B

Bau- und Kanalisationskommission	72
Baukommission	72
Befugnisse als Finanzberatungsorgan, Rechnungsprüfungskommission	69
Befugnisse als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan, Rechnungsprüfungskommission	68
Befugnisse im allgemeinen	39
Befugnisse, Schulrat	59
Befugnisse, Übertragung	40
Berichterstattung und Umfrage	52
Beschlussfähigkeit	7
Beschlussfassung	8
Beschwerden	93
Bisheriges Recht (Änderung)	99
Bisheriges Recht (Aufsicht)	98

E

Einberufung	47
Einberufung, Offene Dorfgemeinde	19
Einsetzung, weitere Kommissionen	73
Einsichtsrecht, Rechnungsprüfungskommission	70
Ersatzwahlen	10

F

Feuerwehrkommission	72
Finanzhaushalt, Grundsätze	78
Finanzkompetenzen allgemein	89
Finanzordnung	77ff
Finanzordnung, Zahlungskredit	77
Finanzordnung, Allgemeine Finanzkompetenzen	89
Finanzordnung, Anpassung der festen Beträge	91
Finanzordnung, Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	80
Finanzordnung, Begriffe	77
Finanzordnung, Finanzplanung	88
Finanzordnung, Gebundene Ausgaben	77
Finanzordnung, Gemeindevermögen	81
Finanzordnung, Grundstücke	86

Finanzordnung, Investitionsrechnung	77
Finanzordnung, Laufende Rechnung	77
Finanzordnung, Neue Ausgaben	77
Finanzordnung, Rechnung	85
Finanzordnung, Steuerfuss	83
Finanzordnung, Uebergeordnetes Recht	79
Finanzordnung, Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitung	90
Finanzordnung, Verpflichtungskredit	77
Finanzordnung, Voranschlag	82
Finanzordnung, Voranschlag und Steuerfuss, Zeitpunkt der Festsetzung	84
Finanzordnung, Vorfinanzierung	77
Finanzordnung, Zustellung	87
Finanzplanung	88

G

Gebühren, Grundsatz	96
Gebühren, Reglement	97
Gebundene und neue Ausgaben	77
Geltungsbereich	1
Gemeindepräsident, Präsidialverfügung	46
Gemeindepräsident, Stellung	45
Gemeinderat	36ff
Gemeinderat, Abstimmungen und Wahlen	54
Gemeinderat, Anträge	53
Gemeinderat, Befugnisse im allgemeinen	39
Gemeinderat, Befugnisse, Übertragung	40
Gemeinderat, Berichterstattung und Umfrage	52
Gemeinderat, Einberufung	47
Gemeinderat, Information	44
Gemeinderat, Kollegium	43
Gemeinderat, Protokoll	49
Gemeinderat, Ressortbildung im allgemeinen	41
Gemeinderat, Ressortbildung, Aufgaben	42
Gemeinderat, Rückkommen	55
Gemeinderat, Sitzungen	47
Gemeinderat, Stellung	38
Gemeinderat, Teilnahmepflicht	48
Gemeinderat, Verhandlung, Grundlagen	51

Gemeinderat, Verhandlung, Verhandlungsgegenstände	50
Gemeinderat, Weisungen und Richtlinien	56
Gemeinderat, Zirkularbeschlüsse	43
Gemeinderat, Zusammensetzung	36
Gemeinderat, Zuständigkeit	37
Gemeindevermögen	81
Gemeindeversammlung	15
Gesamterneuerungswahlen	10
Grundsätze des Finanzhaushalts	78
Grundstücke	

I

Information	44
Inkrafttreten	102
Investitionsrechnung	77

K

Kollegium	43
Kommissionen, Aufgaben	75
Kommissionen, Einsetzung	73
Kommissionen, Verweis	76
Kommissionen, Zusammensetzung	74
Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen, Verfahren	90

L

Laufende Rechnung	77
-------------------	----

N

Nachwahlen	10
Neue Ausgaben	77

O

Offene Dorfgemeinde	16ff
Offene Dorfgemeinde, Abstimmungen	17
Offene Dorfgemeinde, Abstimmungs- und Wahlarten	28
Offene Dorfgemeinde, Abstimmungsverfahren	29
Offene Dorfgemeinde, Anfragerecht	26
Offene Dorfgemeinde, Antragsrecht	25
Offene Dorfgemeinde, Auskündigung	20
Offene Dorfgemeinde, Auszählung	31
Offene Dorfgemeinde, Einberufung	19
Offene Dorfgemeinde, Protokoll	22
Offene Dorfgemeinde, Stimmenzähler	23
Offene Dorfgemeinde, Verhandlung	24
Offene Dorfgemeinde, Vorschlagsrecht	27
Offene Dorfgemeinde, Vorsitz	21
Offene Dorfgemeinde, Wahlen	18
Offene Dorfgemeinde, Wahlverfahren	30
Offene Dorfgemeinde, Zuständigkeit	16
Öffentlichkeit	12
Organe	2ff
Organisation	2

P

Präsidialverfügung	46
Protokoll	49
Protokoll, Offene Dorfgemeinde	22

R

Rechnung	85
Rechnungsprüfungskommission	66ff
Rechnungsprüfungskommission, Befugnisse als Finanzberatungsorgan	69
Rechnungsprüfungskommission, Befugnisse als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan	68
Rechnungsprüfungskommission, Einsichtsrecht	70
Rechnungsprüfungskommission, Verweis	71
Rechnungsprüfungskommission, Zusammensetzung	66
Rechnungsprüfungskommission, Zuständigkeit	67

Rechtsmittel	94
Ressortbildung im allgemeinen	41
Ressortbildung, Aufgaben	42
Rückkommen	55

S

Schluss- und Übergangsbestimmungen	98ff
Schulrat	57ff
Schulrat, Befugnisse	59
Schulrat, Verweis	60
Schulrat, Zusammensetzung	57
Schulrat, Zuständigkeit	58
Sitzungen	47
Sozialdienst, Sozialrat	61ff
Sozialdienst	63
Sozialdienst, Vertragsabschluss	64
Sozialrat	61
Sozialrat, Aufgaben	62
Sozialrat, Sozialdienst	61ff
Sozialrat, Vertragsabschluss	64
Sozialrat, Verweis (aufgehoben)	65
Stellung	38
Steuerfuss	83
Stimm- und Wahlrecht	3
Stimmzähler, Offene Dorfgemeinde	23

T

Teilnahmepflicht	48
Teuerung	91

U

Übergangsbestimmungen	100
Übergeordnetes Recht	79
Übergeordnetes Recht (Änderung)	101
Unvereinbarkeiten	4
Urnenabstimmungen und -wahlen	32ff

Urnenabstimmungen und -wahlen, Abstimmungen	32
Urnenabstimmungen und -wahlen, Urnenbüro	35
Urnenabstimmungen und -wahlen, Verfahren	34
Urnenabstimmungen und -wahlen, Wahlen	33
Urnenbüro, Urnenabstimmungen und -wahlen	35

V

Verfahren (Aufsicht und Rechtsschutz)	95
Verfahren, Urnenabstimmungen und -wahlen	34
Verhandlung, Grundlagen	51
Verhandlung, Offene Dorfgemeinde	24
Verhandlung, Verhandlungsgegenstände	50
Verpflichtungskredit	77
Vertragsabschluss, Sozialdienst	64
Vertragsabschluss, Sozialrat	64
Verwaltungsbeschwerde	94
Verwandtenausschluss	5
Verweis, Bau- und Kanalisationskommission	72
Verweis, Baukommission	72
Verweis, Feuerwehrkommission	72
Verweis, Sozialrat (aufgehoben)	65
Verweis, Rechnungsprüfungskommission	71
Verweis, Schulrat	60
Verweis, Wasserkommission	72
Verweis, weitere Kommissionen	76
Verweis, Zivilschutzkommission	72
Voranschlag	82
Vorfinanzierung	77
Vorschlagsrecht, Offene Dorfgemeinde	27
Vorsitz, Offene Dorfgemeinde	21

W

Wahlarten, Offene Dorfgemeinde	28
Wahlen, Offene Dorfgemeinde	18
Wahlen, Urnenabstimmungen und -wahlen	33
Wahlrecht	3
Wahlverfahren, Offene Dorfgemeinde	30

Wasserkommission	72
Weisungen und Richtlinien	56
Weitere Kommissionen	73ff
Weitere Kommissionen, Aufgaben	75
Weitere Kommissionen, Einsetzung	73
Weitere Kommissionen, Verweis	76
Weitere Kommissionen, Zusammensetzung	74

Z

Zahlungskredit	77
Zeitpunkt der Festsetzung (Voranschlag und Steuerfuss)	84
Zirkularbeschlüsse	43
Zivilschutzkommission	72
Zusammensetzung	36
Zusammensetzung, Rechnungsprüfungskommission	66
Zusammensetzung, Schulrat	57
Zusammensetzung, weitere Kommissionen	74
Zuständigkeit	37
Zuständigkeit, Offene Dorfgemeinde	16
Zuständigkeit, Rechnungsprüfungskommission	67
Zuständigkeit, Schulrat	58
Zustellung (Voranschlag und Rechnung)	87

Schattdorf, 27. November 1995

Der Gemeindeschreiber:

Alois Gisler